

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach vom 21.08.2023	<p>Das Landratsamt Ansbach übersendet die beiliegenden Stellungnahmen zu den o.g. Bauleitplanverfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>I. Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</b></p> <p><u>Begründung mit integriertem Umweltbericht</u>                  Die Gemeinde Petersaurach plant auf den Flurstücken 116 und 136 der Gemarkung Altdettelsau die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die vorliegende Bauleitplanung erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt 3,6 ha Größe. Auf zwei aneinander angrenzenden Teilflächen sollen Solarmodule aufgestellt werden. Auf den Randbereichen ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensation etwaiger negativer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Vorentwurfsfassung, der Umweltbericht sowie ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor.</p> <p><u>Schutzgebietskulisse</u>                  Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich-geschützte oder auch in der bayerischen Biotopkartierung erfasste Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiet) sind nicht berührt.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u>                  Mit den gestalterischen Zielen der Grünordnung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis. In den Unterlagen ist wechselnd von zwei- und dreireihigen Hecken die Rede. Dreireihige Hecken gewährleisten ein notwendiges Mindestmaß an ökologischen Funktionen für Tiere und Pflanzen. Es wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, Hecken in einer dreireihigen Anordnung als allgemeinen Standard in den Planunterlagen festzusetzen.</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Hierzu vorab zwei redaktionelle Hinweise: Da sich die Grundlage der Eingriffsregelung, wie auf S. 20 der Begründung richtig dargestellt, in § 1a BauGB findet, handelt es sich hierbei um die baurechtliche Eingriffsregelung. Zudem wird der angesprochene Leitfaden vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Tiere und Pflanzen</b></p> <p><b>Landschaft</b></p> <p><b>Boden</b></p> <p><b>Wasser</b></p> <p><b>Landes- und Regionalplanung</b></p> <p><b>Mensch</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>nicht vom StMUV herausgegeben. Die Methodik des Leitfadens wird sowohl bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs, als auch bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs korrekt angewandt. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird eine Grundflächenzahl von 0,7 hergeleitet. Soll die GRZ von 0,7 angenommen werden, sind Festsetzungen zum entsprechenden Modulreihenabstand im Planteil zu ergänzen.</p> <p>Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs der durch die Umsetzung der Maßnahme A1 entsteht, wird eine Aufwertung 10 Wertpunkten (12 WP ZIEL -2 WPIST) berechnet. Da die Herstellung des Biotop- und Nutzungstyps G 214 auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen selbst bei Einsaat einer speziellen autochthonen Saatgutmischung und sachgerechter, langjähriger Pflege einen Entwicklungszeitraum von über 25 Jahren hat, ist ein sogenannter timelag von einem Wertpunkt je Quadratmeter in der Berechnung abzuziehen.</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:</u> Mögliche Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf das nationale und internationale Artenschutzrecht wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten untersucht. Den abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wird inhaltlich zugestimmt. Die Festsetzung der Maßnahmen M1 bis M8 im Planteil ist beizubehalten.</p> <p><b>SG 63-Tiefbauverwaltung</b></p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</p> <p><u>Einwendungen</u> Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der nahen gelegenen Kreisstraße AN 19 entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen.</p> <p>Mögliche notwendige Maßnahmen hierfür haben in Abstimmung mit dem für die Verwaltung der AN 19 beauftragten Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen.</p>	
2.	<p><b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b> vom 17.08.2023</p>	<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p><b>Schutzgüter</b> <b>Landes- und Regionalplanung</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
			<p>Fläche</p> <p>Landschaft</p>
3.	<p><b>Regierung von Mittelfranken</b> vom 09.08.2023</p>	<p>Ein privater Investor plant auf Ackerflächen/Grünland südwestlich von Altendettelsau eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu entwickeln. Die Gemeinde Petersaurach möchte dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Hierzu wird im Flächennutzungsplan eine ca. 3,7 Hektar große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen für Agrarphotovoltaik (Agrar PV)“ dargestellt und im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Tieffeld“ aufgestellt.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u>  <b>LEP 1.1.3 Abs. 1 und 2 – Ressourcen schonen</b>  <b>(G)</b> Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.  <b>(G)</b> Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</p> <p><b>LEP 1.3.1 Abs. 1 und 2 - Klimaschutz</b>  <b>(G)</b> Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.  <b>(G)</b> Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...).</p> <p><b>LEP 5.4.1 Abs. 2 - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen</b>  <b>(G)</b> Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>LEP 6.1.1 Abs. 1 - Sichere und effiziente Energieversorgung</b>  <b>(Z)</b> Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Landes- und Regionalplanung</b></p> <p>Fläche</p> <p>Landschaft</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, (...).</p> <p><b>LEP 6.2.1 Abs. 1 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</b>  <b>(Z)</b> Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p><b>LEP 6.2.3 Abs. 2 und 3 - Photovoltaik</b>  <b>(G)</b> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vor-zugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.  <b>(G)</b> Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</p> <p><b>RP8 5.4.2 - Landwirtschaft</b>  <b>RP8 5.4.2.1 (G)</b> Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gaufflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene.</li> <li>• die Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens.</li> <li>• überwiegende Teilgebiete des Vorlandes der Südlichen Frankenalb.</li> <li>• die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung.</li> </ul> <p><b>RP8 6.2.1 Abs. 1 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</b>  <b>(G)</b> Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><b>RP8 6.2.3 - Solarenergie</b>  <b>RP8 6.2.3.1 (G)</b> Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><b>RP8 6.2.3.2 (G)</b> Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.</p> <p><b>RP8 6.2.3.3 (G)</b> Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><b>RP8 6.2.3.4 (Z)</b> Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schutzwürdigen Täler sowie</li> <li>• landschaftsprägenden Geländerrücken zu errichten.</li> </ul> <p><b>RP8 6.2.3.5 (G)</b> Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Die geplante Nutzung entspricht den allgemeinen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen, die ihren Niederschlag in LEP 1.3.1 Klimaschutz, LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung und LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. RP8 6.2.3.1 Abs. 1 Solarenergie gefunden haben.</p> <p>Der Planstandort liegt außerhalb schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerrücken. Ziele der Raumordnung (hier: RP8 6.2.3.4) stehen daher nicht entgegen.</p> <p>Der Standort ist geprägt durch intensive Landnutzung und liegt in der naturräumlichen Untereinheit Südliche mittelfränkische Platten. Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Belangen der Landwirtschaft (vgl. LEP 5.4.1 Abs. 2, RP8 5.4.2.1 und RP8 6.2.3.5) sollte die Begründung um Aussagen zu landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen und eine Abwägung mit den Zielen des Vorhabens ergänzt werden.</p> <p>Der verwendete Begriff „Agrarphotovoltaikanlage“ ist nicht definiert aber suggeriert, dass die Fläche in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben soll (vgl. LEP 6.2.3 Abs. 2 und RP8 6.2.3.2). Ob oder wie dies sichergestellt werden soll bleibt unklar - zumal in der Alternativenprüfung ausgesagt wird, dass bei alternativen Standorten das Interesse der Eigentümer am Verbleib in der landwirtschaftlichen Produktion entgegensteht.</p> <p>Der Planstandort und sein Umfeld sind nicht vorbelastet i. S. v. LEP 6.2.3 Abs. 2 und RP8 6.2.3.3. Die Begründung legt verbal dar, welche Einrichtungen im Gemeindegebiet Vorbelastungen darstellen und enthält eine Alternativenprüfung mit 18 verzeichneten Standorten im Gemeindegebiet. Es wird dargelegt, dass aufgrund der neuen Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Korridor von 200 m entlang von Autobahnen und</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Hauptschienenwegen an den Standorten 4 bis 16 keine Bauleitplanung erforderlich ist, weshalb diese Standorte nicht weiter zu prüfen waren. Über die untersuchten Standorte 1, 2, 3, 17 und 18 hinaus drängt sich aus landesplanerischer Sicht ein bisher unberücksichtigter Standort am Schnittpunkt der Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach mit der 110 kV-Freileitung und zugleich im Umfeld des Gewerbegebietes an der Büchelbacher Straße als vorbelastet auf.</p> <p>Auch die bereits bestehende PV-Anlage Großhaslach könnte als Vorbelastung gewertet und etwa in Richtung der 110 kV-Freileitung erweitert werden. Es wird gebeten, zur besseren Nachvollziehbarkeit die Alternativenprüfung anhand vorgenannter Hinweise zu ergänzen.</p> <p>Bei Beachtung dieser Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u> Seitens der höheren Naturschutzbehörde wurden keine Hinweise betreffend die Planungsebene des Flächennutzungsplanes vorgebracht.</p>	
4.	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b> vom 17.08.2023</p>	<p>Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Petersaurach besteht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – Sachgebiete Wasserrecht und Bauverwaltung sowie die Gemeinde Petersaurach erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme per Mail.</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Boden</b></p> <p><b>Wasser</b></p> <p><b>Mensch</b></p>
5.	<p><b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –</b> vom 08.08.2023</p>	<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Boden</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
6.	<p><b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> vom 24.07.2023</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Petersaurach keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Boden</b></p> <p><b>Landschaft</b></p>
7.	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach</b> vom 23.08.2023</p>	<p>Aus Sicht des Bereichs Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgestellte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Ackerland mit Bodenzahlen von 32 bis 46 und Grünland mit Bodenzahlen vom 31 bis 36. Die Ackerfläche gehört damit zu den mittleren bis guten Ackerstandorten des Landkreises. Der Durchschnitt des Landkreises liegt bei Bodenzahlen um die 38. Grundsätzlich sollten gute Bodenbonitäten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Daher ist bei der Beendigung der PV-Anlagennutzung und deren Rückbau die Fläche wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.</p> <p><u>Das AELF Ansbach, Bereich Forsten nimmt wie folgt Stellung:</u> Im Änderungsbereich befindet sich gemäß aktuell wirksamem Flächennutzungsplan im Süden auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau die Signatur Wald. In der Begründung ist unter Nr. 4.1 Künftige Nutzungen ausgeführt, dass es sich bei der mit Wald signierten Fläche um eine bereits seit längerer Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt und die Darstellungen in diesem Bereich flächenunscharf sind.</p> <p>Aus unserer Sicht ist der bisher als Wald signierte Teil im aktuellen Flächennutzungsplan nicht vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt. Vielmehr befindet sich am südlichen Rand</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Boden</b></p> <p><b>Fläche</b></p> <p><b>Tiere und Pflanzen</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>des Flurstücks Fl.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau noch ein streifenförmig ausgebildeter, mit Waldbäumen (Eiche, Bergahorn, Eberesche) und versch. Sträuchern bestockter Waldsaum.</p> <p>Im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p> <p>Wir bitten daher um Überarbeitung der Planungen unter Beibehaltung der Signatur „Wald“ für den aktuell noch vorhandenen Waldsaum an der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück Fl.Nr. 136 Gemarkung Altendettelsau. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Einwände gegen die vorliegenden Planungen.</p>	
8.	<p><b>N-ERGIE Netz GmbH</b> vom 08.08.2023</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Anlage in den Bebauungsplan.</p> <p>Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.</p> <p>Ansonsten behält die Stellungnahme vom 09.12.2021, AZ:AWB02202142635, weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz nutzen Sie bitte unseren Online-Service</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Mensch</b></p>



Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>„Netzanschluss“ auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p>	
9.	<p><b>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Ansbach</b> vom 29.08.2023</p>	<p>Mit Schreiben vom 13.07.2023 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Gemeinde Petersaurach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten mit hier knapp 3 ha wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen in der Gemeinde und im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.</li> <li>2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</li> <li>3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</li> <li>4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen.</li> <li>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschafts-</li> </ol>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Tiere und Pflanzen</b></p> <p><b>Sachgüter</b></p> <p><b>Fläche</b></p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>streitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p> <p>6. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden und Nachteile, die durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm- oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen.</p> <p>7. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.</p>	
10.	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> vom 10.08.2023</p>	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöfen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhen sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><u>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</u></p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p><b>Schutzgüter</b></p> <p><b>Boden</b></p> <p><b>Landschaft</b></p> <p><b>Mensch</b></p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

**Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:**

**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung zum Bebauungsplan

**2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

**3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung**

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Flächennutzungsplanänderung)